

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung eines Weihers und zweier Tümpel auf Flur-Nr. 534, Gem. Walkersaich, Gemeinde Schwindegg, durch Herrn Rainer Barthel

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Herr Rainer Barthel plant auf Flur-Nr. 534, Gem. Walkersaich, Gemeinde Schwindegg, die Anlage eines Weihers und zweier kleiner Tümpel. Die Gesamtfläche der drei Teiche wird 2.655 m² betragen. Die Tiefe des großen Weihers variiert zwischen 0,5 m und 4 m. Die beiden Tümpel weisen eine Tiefe von bis zu 0,5 m, bzw. 1,0 m auf. Bei den beiden Tümpeln handelt es sich um Himmelsteiche. Der große Weiher wird mit vom Untergrund aufsteigendem Grundwasser, sowie dem Niederschlagswasser einer nahe gelegenen Scheune gespeist. Der Überlauf dieses Weihers erfolgt in einen Graben auf Flur-Nr. 514, Gem. Walkersaich, welcher in die Isen mündet. Die Anlage der Gewässer erfolgt aus Gründen des Naturschutzes.

Die Errichtung des Weihers stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt der Gewässerausbau einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 23.06.2020

Huber